

Bedingungen und Regeln über Nicht-Kommerzielle Lizenzen

Bedingungen für die Bewilligungen nicht-kommerzieller Nutzungen

Voraussetzung für die Vergabe von Nicht-Kommerziellen-Lizenzen (im Folgenden „**NK-Lizenzen**“) ist, dass der Bezugsberechtigte der AKM schriftlich mitteilt, eine bestimmte Nutzung für nicht-kommerzielle Zwecke unentgeltlich bewilligen zu wollen und zugleich die Zustimmung sämtlicher sonstiger Berechtigter (Miturheber, Verleger etc) an seinen Werken nachweist sowie die Regeln über die NK-Lizenzen anerkennt.

Als nicht-kommerziell gelten Nutzungshandlungen, wenn sie weder direkt noch indirekt auf Erwerb, also auf einen vermögenswerten Vorteil, und/oder auf Gewinn gerichtet sind. Dies ohne Rücksicht auf die Art der Nutzung und die Person desjenigen, dem der Vorteil und/oder der Gewinn zu Gute kommen soll, sowie ohne Rücksicht darauf, ob der angestrebte Zweck auch tatsächlich erreicht wird. Zu den kommerziellen Nutzungshandlungen zählen jedenfalls solche, die gesetzliche Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche auslösen.

Für eine sogenannte „Gemischte Nutzung“, erteilt die AKM im Rahmen der ihr gemäß Pkt 2 des Wahrnehmungsvertrages eingeräumten und/oder übertragenen Rechte weiterhin entgeltliche Werknutzungsbewilligungen. Eine „Gemischte Nutzung“ liegt vor, wenn Werke, für die eine NK-Lizenz erteilt werden soll, zusammen mit Werken genutzt werden, für welche die AKM keine NK-Lizenz, sondern eine herkömmliche Werknutzungsbewilligung, vergibt.

Für die Richtigkeit des Nachweises über die Zustimmung von Miturhebern und/oder sonstigen Berechtigten zur Vergabe von NK-Lizenzen haftet der Bezugsberechtigte, der den Nachweis erbracht hat.

Regeln für vergütungsfreie Nicht-Kommerzielle Lizenzen (NK-Lizenzen)

Die AKM ermöglicht es ihren Bezugsberechtigten, anderen zu gestatten, ihre eigenen Werke nicht-kommerziell zu nutzen. Dazu können die Bezugsberechtigten von der AKM NK-Lizenzen erwerben, die nach Maßgabe der Bedingungen¹ für NK-Lizenzen (beschlossen von der Mitgliederhauptversammlung) genutzt und/oder vergeben werden können.

Die Regeln für NK-Lizenzen legen das Prozedere fest, wie ein Bezugsberechtigter eine NK-Lizenz erwirbt, die er an Dritte für nicht-kommerzielle Nutzungen weitergeben kann.

NK-Lizenzen sind nicht gleichzusetzen mit Creative Commons Lizenzen für nicht-kommerzielle Nutzungen (im Folgenden „**CC-nc-Lizenzen**“).

NK-Lizenzen ermöglichen den Bezugsberechtigten mehr Flexibilität, weil sie für eine bestimmte Nutzung und nicht für das Werk an sich gelten. Damit ist neben der nicht-kommerziellen Nutzung eines Werkes (z.B. im Rahmen der nicht-kommerziellen Eigenpräsentation der Werke auf der eigenen Website) auch dessen kommerzielle Nutzung (z.B. in Rahmen eines Download-Services) möglich. Die CC-nc-Lizenz hingegen erlaubt eine universelle vergütungsfreie Online-und Offline Verwertung.

Im Unterschied zu NK-Lizenzen sind CC-nc-Lizenzen unwiderruflich – d.h. bis zum Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist bleibt das unter einer CC-nc-Lizenz stehende Werk vergütungsfrei; NK-Lizenzen können hingegen widerrufen werden – eine nicht-kommerzielle Nutzung, für die eine NK-Lizenz vergeben wurde (und für welche deshalb keine Einnahmen eingehoben wurden) fällt nach deren Widerruf wieder unter eine vergütungspflichtige Lizenz, sofern es sich nicht um eine freie Werknutzung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes handelt.

¹ Die Bedingungen für die Bewilligungen nicht-kommerzieller Nutzungen wurden in der AKM-Generalversammlung am 16.6.2016 beschlossen und sind auf der Website der AKM www.akm.at abrufbar sowie hier auch oben abgedruckt.

Folgendes gilt für den Erwerb, die Nutzung und den Widerruf einer NK-Lizenz:

- (1) Vergütungsfreie NK-Lizenzen können ausschließlich von Bezugsberechtigten der AKM (Urheber und Verlage, die einen Wahrnehmungsvertrag mit der AKM geschlossen haben) für von ihnen geschaffene, verlegte sowie für nachgelassene Werke vergeben werden.
- (2) Für die Bewilligung einer bestimmten Nutzung für nicht-kommerzielle Zwecke mittels NK-Lizenz ist die schriftliche Anzeige durch den Bezugsberechtigten an die AKM erforderlich. Dazu übermittelt der Bezugsberechtigte der AKM das ausgefüllte dafür vorgesehene Formblatt für vergütungsfreie Lizenzen.
- (3) Die AKM bestätigt den Erhalt der schriftlichen Anzeige gemäß Punkt 2. Sofern sonstige Berechtigte im Sinne des Punkt 4 an den für die nicht-kommerzielle Nutzung gewählten Werken beteiligt sind und sämtliche erforderlichen Nachweise vorliegen, bestätigt die AKM das vollständige Vorliegen der erforderlichen Nachweise.

Sofern die schriftliche Anzeige auf eine nicht-kommerzielle Nutzung im Sinne der Bedingungen² für die Bewilligungen nicht-kommerzieller Nutzungen gerichtet ist, keine Gemischte Nutzung im Sinne der Bedingungen für die Bewilligung Nicht-Kommerzieller Nutzungen besteht und – für den Fall, dass es sonstige Berechtigte im Sinne des Punkt 4 gibt – sämtliche erforderliche Nachweise vorliegen, bestätigt die AKM die Vergabe der NK-Lizenz und erteilt dem Bezugsberechtigten die nicht-exklusive übertragbare vergütungsfreie NK-Lizenz für die gewählten Werke.

- (4) Sofern sonstige Berechtigte (Miturheber, Verleger, Bearbeiter, Arrangeure) an den für die nicht-kommerzielle Nutzung gewählten Werken beteiligt sind, lässt der Bezugsberechtigte alle sonstigen Berechtigten ihre Zustimmung zur Vergabe der NK-Lizenz mittels Unterschrift auf dem Formblatt bekräftigen, oder übermittelt der Bezugsberechtigte zusätzlich zum Formblatt den schriftlichen Nachweis (PDF-Dokument mit sämtlichen Unterschriften reicht aus), dass alle betroffenen sonstigen Berechtigten der vergütungsfreien NK-Lizenz zustimmen. Fehlen Nachweise der Zustimmung auch nur eines sonstigen Berechtigten, nimmt die AKM Abstand davon, dem Bezugsberechtigten eine vergütungsfreie NK-Lizenz zu erteilen, solange bis die fehlenden Nachweise nachgereicht wurden und in der AKM eingelangt sind.
- (5) Sobald der Bezugsberechtigte die Bestätigung der AKM mit der NK-Lizenz erhalten hat, ist er berechtigt, die NK-Lizenz für nicht-kommerzielle Nutzungen an Nutzer zu erteilen.
- (6) Sobald der Nutzer eine NK-Lizenz erhalten hat, ist der Nutzer berechtigt, die gewählten Werke des Bezugsberechtigten vergütungsfrei zu nutzen. NK-Lizenzen können dem Nutzer zeitlich beschränkt oder zeitlich unbeschränkt erteilt werden. Zeitlich unbeschränkt erteilte NK-Lizenzen sind gegenüber Dritten kündbar.
- (7) Die Vergabe von NK-Lizenzen ist für den Bezugsberechtigten kostenlos.
- (8) Mit der schriftlichen Anzeige an die AKM, eine bestimmte Nutzung für nicht-kommerzielle Zwecke unentgeltlich bewilligen zu wollen, verzichtet der Bezugsberechtigte und etwaige sonstige Berechtigte darauf, dass die AKM eine Vergütung für die nicht-kommerzielle Nutzung des/der gewählten Werke(s) einhebt. Die AKM schüttet daher keine Tantiemen für die betroffene Nutzung an den Bezugsberechtigten und etwaige sonstige Berechtigte aus.
- (9) Die AKM nimmt die vergütungspflichtige Vergabe von Werknutzungsbewilligungen für den Bezugsberechtigten wieder auf: a) nach Beendigung der zeitlich befristeten NK-Lizenz gegenüber dem Nutzer, sofern der AKM die zeitliche Befristung schriftlich mitgeteilt wurde oder b) nach schriftlicher Mitteilung, unterfertigt vom Bezugsberechtigten und etwaiger sonstiger Berechtigter, gegenüber der AKM, dass der Bezugsberechtigte die Berechtigung zur Vergabe einer NK-Lizenz gegenüber der AKM widerruft.

² Siehe FN1 oben.